

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

29. Mai 2026

ORIENTIERUNGSHILFE FÜR GEMEINDEN

Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Zweck und Inhalt der Orientierungshilfe	4
2. Fachliche Einbettung	5
2.1 Entwicklung und Lernen in der Frühen Kindheit	5
Das Potenzial der Frühen Kindheit	5
Lernen in der Frühen Kindheit	5
Ganzheitliches Lernen im Alltag	5
Investitionen in die Frühe Kindheit lohnen sich	5
2.2 Alltagsintegrierte, frühkindliche Sprachförderung	6
Bedeutung der frühen Sprachentwicklung	6
Alltagsintegrierte und ganzheitliche Förderung	6
Mehrsprachiges Aufwachsen	6
Angebote der frühen Sprachförderung	6
3. Kantonale Rahmenbedingungen	7
3.1 Rechtliche Grundlagen	7
3.1.1 Sprachstandserhebung	7
3.1.2 Frühe Sprachförderung	7
3.1.3 Kinderbetreuungsgesetz	7
3.2 Zuständigkeiten	8
4. Obligatorische Sprachstandserhebung	9
4.1 Ziel und Zweck	9
4.2 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton	9
4.3 Instrumente	10
Fragebogen DaZ-E	10
Vorlagen	10
4.4 Durchführung	11
4.4.1 Vorbereitungsphase: September bis Dezember des Vorjahres	11
4.4.2 Erhebungsphase: Januar bis März	12
4.5 Datenschutz	14
4.5.1 Ergebnis- und Empfehlungsphase: ab Mitte März	14
5. Frühe Sprachförderung	17
5.1 Ziel und Zweck	17
5.2 Umsetzungsorte	17

Finanzielle Unterstützung durch Kanton	18
5.2.1 Bedingungen	18
5.2.2 Beitragsarten	19
5.2.3 Ablauf und Fristen bei finanzieller Beteiligung durch den Kanton	20
5.2.4 Umgang mit nachträglich zugezogenen Kindern	21
5.2.5 Umgang mit Unterbrüchen oder Abbrüchen beim Besuch des Angebots	22
5.2.6 Umgang mit unregelmässigem Besuch des Angebots	22
5.2.7 Umgang mit Kindergartenrückstellungen oder vorübergehender Entbindung aus Schulpflicht.....	22
5.3 Weiterführende Hinweise zur Umsetzung in der Gemeinde	23
5.3.1 Kommunale Ansprechperson Frühe Kindheit	23
5.3.2 Subventionierung von Angeboten der frühen Sprachförderung	23
5.3.3 Budgetierung frühe Sprachförderung.....	24
5.3.4 Weitere Qualitätskriterien.....	24
5.3.5 Frühe Sensibilisierung der Eltern.....	26
5.3.6 Früherkennung im Rahmen der frühen Sprachförderung.....	26
5.3.7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	27
5.3.8 Elternbildung	27
Anhang 1: Zusammenstellung rechtlicher Grundlagen	28
Sprachstandserhebung	28
Frühe Sprachförderung	30

Das Wichtigste in Kürze

Mit dem neuen Volksschulgesetz und der dazugehörigen Volksschulverordnung ist ab dem Schuljahr 2026/2027 die Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor dem Kindergarten für alle Gemeinden im Kanton Aargau obligatorisch. Angebote der frühen Sprachförderung sind für die Gemeinden und Familien freiwillig. Aufgrund der grossen Bedeutung und Wirksamkeit der frühen Sprachförderung empfiehlt der Kanton den Gemeinden, entsprechende Angebote zu fördern und Kindern mit Sprachförderbedarf den Zugang zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Umsetzung der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung basiert unter anderem auf den Erfahrungen aus den Pilotprojekten, die im Kanton Aargau in den Jahren 2021 bis 2024 durchgeführt wurden.

Frühe Sprachförderung kann in unterschiedlichen Institutionen beziehungsweise Angebote umgesetzt werden: Spielgruppen, Kindertagesstätten (Kitas), Tagesfamilien sowie Angebote, die an die Volksschule angegliedert sind. Die Angebote ermöglichen eine alltagsintegrierte Sprachförderung, bei der Kinder im sozialen Austausch und im Alltag mit der deutschen Sprache in Kontakt kommen.

Die **Sprachstandserhebung** ist für die Gemeinden und für die Eltern verpflichtend (vgl. § 40, § 69, § 101 Volksschulgesetz):

- Die Gemeinden sind dafür verantwortlich, den Sprachstand aller Kinder eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt zu erheben.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei dieser Erhebung mitzuwirken.

Der Kanton stellt den Fragebogen der Universität Basel sowie diverse Vorlagen zur Verfügung, übernimmt die Auswertung und unterstützt die Gemeinden organisatorisch sowie finanziell. Für den administrativen Aufwand erhalten die Gemeinden Pauschalbeiträge, deren Höhe sich nach der Bevölkerungszahl richtet.

Die **frühe Sprachförderung** ist freiwillig. Weder Gemeinden noch Eltern sind verpflichtet, entsprechende Angebote bereitzustellen oder zu nutzen. Der Kanton empfiehlt deren Umsetzung, da sie wesentlich zur Chancengerechtigkeit und zu einem erfolgreichen Schuleintritt beitragen. Gemeinden können Angebote auf- und ausbauen, den Zugang erleichtern und Familien bei Bedarf finanziell unterstützen. Auch im Bereich der frühen Sprachförderung sieht der Kanton finanzielle Unterstützung in Form von Pauschalbeiträgen vor, sofern definierte kantonale Bedingungen erfüllt sind. Diese sehen vor, dass die frühe Sprachförderung alltagsintegriert erfolgt und an mindestens zwei Halbtagen pro Woche stattfindet. Damit eine Gemeinde die Pauschalbeiträge für die Angebote der frühen Sprachförderung beantragen kann, muss das Kind diese während eines Förderjahres zu mindestens 70 Prozent der vorgesehenen Zeit besucht haben. Weiter müssen die Angebote so gestaltet sein, dass eine Durchmischung mit Kindern mit deutscher Erstsprache gewährleistet ist. Die Umgangs- und Betreuungssprache in den Angeboten der frühen Sprachförderung muss Deutsch sein. Die beteiligten Fachpersonen pflegen eine Vernetzung mit den Kindergartenlehrpersonen, um den Übergang in den Kindergarten und die Weiterführung der frühen Sprachförderung zu unterstützen. Zudem liegt auf kommunaler Ebene ein Konzept zur frühen Sprachförderung vor, das die Rahmenbedingungen und die Umsetzung vor Ort regelt.

Alle Informationen und Dokumente zur Umsetzung der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung sind unter www.ag.ch/sprachstandserhebung verfügbar.

1. Zweck und Inhalt der Orientierungshilfe

Die vorliegende Orientierungshilfe richtet sich an die zuständigen Personen / Stellen in den Gemeinden des Kantons Aargau und unterstützt sie bei der Durchführung der obligatorischen Sprachstandserhebung sowie bei Auf- oder Ausbau der empfohlenen frühen Sprachförderung im Vorschulbereich. Die Orientierungshilfe ist in vier Bereiche gegliedert:

- Der erste Teil ordnet die alltagsintegrierte frühe Sprachförderung im Kontext der Frühen Kindheit fachlich ein.
- Der zweite Teil gibt einen Überblick über die Rahmenbedingungen im Kanton Aargau.
- Im dritten Teil sind alle Informationen zur obligatorischen Sprachstandserhebung zu finden.
- Der vierte Teil beinhaltet Informationen zur empfohlenen frühen Sprachförderung.

Empfehlungen des Kantons sind jeweils in dieser Art gekennzeichnet (Linie oben und unten).

Weitere Informationen zur Sprachstandserhebung und frühen Sprachförderung vor dem Kindergarten finden sich unter www.ag.ch/sprachstandserhebung.

Die vorliegende Orientierungshilfe wurde in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St. Gallen, Institut Frühe Bildung 0 bis 8, Dr. Silvana Kappeler Suter (Bereichsleitung Forschung und Entwicklung), Marianne Steiner, MA (Bereichsleitung Weiterbildung und Dienstleistungen) sowie Franziska Kaiser, lic phil. (wissenschaftliche Mitarbeiterin) erstellt. Ebenso beteiligt war eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen der kantonalen Verwaltung (Fachstelle Alter und Familie des Kantonalen Sozialdienstes des Departements Gesundheit und Soziales sowie die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport) sowie mit Vertreterinnen aus Gemeinden und weiteren kommunalen Fachpersonen.

2. Fachliche Einbettung

2.1 Entwicklung und Lernen in der Frühen Kindheit

Das Potenzial der Frühen Kindheit

Kinder entwickeln sich in den ersten Lebensjahren besonders schnell. Sie nehmen viele neue Eindrücke auf und verarbeiten sie. Das kindliche Gehirn ist in dieser Phase sehr formbar und aufnahmefähig. Es werden wichtige Grundlagen für das Lernen und die Entwicklung in der ganzen Lebensspanne aufgebaut. Eine anregende Umgebung und verlässliche Bezugspersonen unterstützen das Kind in allen Bereichen und gute Angebote in der Frühen Kindheit wirken langfristig. Wichtig ist, dass sie zum Alter und Entwicklungsstand des Kindes passen. So kann das Potenzial der Frühen Kindheit gut genutzt werden.

Lernen in der Frühen Kindheit

Junge Kinder lernen aus eigenem Antrieb. Lernen ist ein selbstgesteuerter Prozess, den die Kinder aktiv mitgestalten. Lernerfolge stärken das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und fördern weiteres Lernen. Mit neuen Erfahrungen erlangen Kinder zunehmende Fähigkeiten. Dabei ist das Spiel zentral. Kinder probieren spielerisch aus, üben und verarbeiten Erlebtes. So entwickeln sie ihr Bild von sich und der Welt.

Ganzheitliches Lernen im Alltag

Der Alltag ist der wichtigste Lernort in der Frühen Kindheit. Das, was Kinder täglich erleben und die Interaktionen mit vertrauten Personen prägen den kindlichen Lernprozess. Im Alltag lernen sie zu kommunizieren, mit anderen umzugehen und soziale Regeln zu verstehen. Sie verarbeiten Eindrücke und reagieren auf ihre Umgebung. Kinder lernen immer in mehreren Bereichen gleichzeitig. Einzelne Fähigkeiten entwickeln sich nicht isoliert. Bewegung, Denken, Sprache, Gefühle und soziales Verhalten sind eng miteinander verknüpft. Deshalb ist ganzheitliche Förderung wichtig. Sie knüpft an den Alltag und die Lebenswelt der Kinder an und unterstützt ihr Lernen wirksam und nachhaltig.

Investitionen in die Frühe Kindheit lohnen sich

Studien zu Wirksamkeit und Nutzen zeigen, dass Angebote der Frühen Kindheit nicht nur besonders wirksam, sondern im Vergleich zu späteren schulischen oder ausserschulischen Fördermassnahmen günstiger sind¹. Spielgruppen, Kitas oder Tagesfamilien, welche eine hohe Qualität aufweisen, können die Kinder in ihrer Entwicklung und in ihrem Lernen alters- und entwicklungsangemessen fördern, begleiten und unterstützen. Qualitativ gute Angebote der Frühen Kindheit tragen zu besserer sozialer Teilhabe, Förderung der Sozialkompetenzen, guten Grundlagen für das schulische Lernen und einer verbesserten Chancengerechtigkeit bei. Je früher eine Massnahme einsetzt, desto wirksamer ist sie. Gemäss verschiedenen Studien liegt der sogenannte "Return on Investment" von Massnahmen in den ersten Lebensjahren je nach verwendetem Berechnungsmodell bei 1:2.5 bis 1:16. Das heisst, für jeden Franken, der in die Angebote der Frühen Kindheit investiert wird, werden Folgekosten (z. B. für schulische oder ausserschulische Fördermassnahmen) von 2.50 bis 16 Franken gespart. Den höchsten Return on Investment erzielen qualitativ hochstehende Massnahmen bei Gruppen mit einem hohen Förderbedarf (z. B. Kinder aus sozial benachteiligten Familien) (Kanton Bern, 2013²), sofern sie diese nutzen. Häufig fehlt das Wissen über die lokalen oder regionalen Angebote,

¹ In der frühen Kindheit ist die Sprachentwicklung eng verwoben mit den anderen Entwicklungsbereichen und die Sprachförderung findet in der Regel eingebettet in alltägliche Aktivitäten wie Spielen, Basteln, Essen, etc. statt. Dadurch werden mehrere Entwicklungsbereiche gleichzeitig gefördert. In Studien ist es deshalb sehr schwierig, die Effekte von früher Sprachförderung von den Effekten allgemeiner Förderung zu isolieren.

² Kanton Bern (2013). Leitfaden für Gemeinden: Schritte zu einer integrierten frühen Förderung. Bern: Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

oder die finanziellen Ressourcen lassen eine Teilnahme nicht zu. Daher lohnen sich niederschwellige Massnahmen zur frühen Sensibilisierung der Eltern, zur Früherkennung und zum verbesserten Zugang zu Angeboten.

Informationen zu einer Politik der Frühen Kindheit³ und zur Umsetzung von Massnahmen in kleineren und mittleren Gemeinden⁴ finden sich in verschiedenen aktuellen Publikationen.

2.2 Alltagsintegrierte, frühkindliche Sprachförderung

Bedeutung der frühen Sprachentwicklung

Sprache ermöglicht Kindern, mit anderen in Kontakt zu sein und teilzuhaben. Sie wollen sich mitteilen und verstanden werden. Vor allem junge Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um zu kommunizieren. Die Kommunikation beginnt mit Blicken, Lauten und Gesten. Danach folgen Wörter und einfache Sätze. Ein anregendes Umfeld ist dabei entscheidend. Kinder lernen Sprache im Alltag und auf spielerische Weise. Insbesondere dann, wenn Bezugspersonen mit ihnen sprechen, zuhören und Handlungen verbal begleiten.

Alltagsintegrierte und ganzheitliche Förderung

Sprachkompetenz ist wichtig für Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Frühe Sprachförderung ist deshalb zentral. Sie muss kindgerecht sein sowie alltagsintegriert stattfinden. Alltagsintegriert meint die Förderung der Sprache bei alltäglichen Tätigkeiten und in der Interaktion mit anderen Menschen z. B. beim An- und Ausziehen, Spielen, Bilderbuch betrachten, Znüni essen oder Basteln. Analog zur [Strategie der Frühen Kindheit im Kanton Aargau](#) hat alltagsintegrierte, frühkindliche Sprachförderung zum Ziel, allen Kindern ein anregendes Umfeld zu schaffen, in dem sie gesund aufwachsen und sich bestmöglich entfalten können. Der Spracherwerb ist verwoben mit der Entwicklung anderer Bereiche wie Bewegung, Denken, Sprache, Gefühle und soziales Verhalten. Sprachförderung umfasst deshalb immer auch die Förderung in anderen Bereichen und geschieht nicht isoliert. Frühe Sprachförderung unterstützt die Kinder beim Erwerb der Erstsprache Deutsch oder, bei mehrsprachigen Kindern, der Umgebungssprache Deutsch in ihrem Alltag.⁵

Von der frühen Sprachförderung abzugrenzen sind sprachtherapeutische Massnahmen. Nach einer Abklärung durch eine logopädische Fachperson erfolgen sie bei Entwicklungsauffälligkeiten im Bereich der Sprache (z. B. Sprachentwicklungsverzögerungen und -störungen oder Risiken für die Sprachentwicklung). Sprachtherapie erfolgt im Rahmen von Therapiestunden und wird von einer Logopädin / einem Logopäden durchgeführt.

Mehrsprachiges Aufwachsen

Ein zunehmender Teil der Kinder in der Schweiz wächst mehrsprachig auf. Damit ein mehrsprachiges Kind eine erfolgreiche Bildungslaufbahn absolvieren und eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen möglich ist, braucht es gute Rahmenbedingungen. Diese sollen den Erwerb der Lokalsprache und seiner Erstsprache(n) ermöglichen. Der möglichst frühe Kontakt mit deutschsprachigen Personen ist für Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch sehr wichtig, insbesondere unter Berücksichtigung des Potenzials der Frühen Kindheit. Kinder, die mit ungenügenden Deutschkenntnissen in den Kindergarten eintreten, und deren Familien sind stark gefordert. Dies hat negative Folgen für die betroffenen Kinder und ihre Bildungslaufbahn, den Schulbetrieb und die Gesellschaft.

Angebote der frühen Sprachförderung

Die frühe Sprachförderung soll in Angeboten der Frühen Kindheit stattfinden, in denen die Kinder ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend alltagsintegriert mit der deutschen Sprache in

³ [Publikation_Für-eine-Politik-der-frühen-Kindheit-1.pdf](#)

⁴ [2018_NAP_Fruehe_Foerderung_Orientierung_DE\(1\).pdf](#)

⁵ Adler, Y. (2011). Kinder lernen Sprache(n). Alltagsorientierte Sprachförderung in der Kindertagesstätte. Stuttgart: Kohlhammer

Kontakt kommen und möglichst in Gruppen mit deutschsprechenden Gleichaltrigen interagieren können. Das bedeutet, dass die Sprachförderung nicht in separierten Sprachförderangeboten bereitgestellt werden soll. Die Förderung besteht darin, dass die pädagogische Fachperson eine anregungsreiche Umgebung zur Verfügung stellt und den Spracherwerb des Kindes durch sprachförderliches Verhalten im Alltag anregt. Idealerweise werden bereits bestehende Angebote genutzt. Konkret sind dies Spielgruppen, Kitas, Tagesfamilien oder an die Volksschule angegliederte Angebote.

3. Kantonale Rahmenbedingungen

3.1 Rechtliche Grundlagen

Das neue Volksschulgesetz tritt ab 1. August 2026 in Kraft. Dieses regelt die Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung. Detaillierte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen der Sprachstandserhebung und früher Sprachförderung im Kanton Aargau sind im Anhang 1 zu finden.

3.1.1 Sprachstandserhebung

Die Durchführung der Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor Kindergarteneintritt ist *obligatorisch* und wie folgt geregelt:

- Gemäss Volksschulgesetz (VSG) sind die Gemeinden verpflichtet, die Sprachstandserhebung durchzuführen (VSG § 69 Abs.1).
- Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder verpflichtet (VSG § 40 Abs.1).
- Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Sprachstandserhebung zur Verfügung und wertet diese aus (VSG § 101 Abs.1).

In der Volksschulverordnung (V VSG) sind die konkrete Umsetzung und unterstützenden Leistungen des Kantons geregelt.

3.1.2 Frühe Sprachförderung

Die Angebote der Frühen Sprachförderung sind gemäss Volksschulgesetz freiwillig:

- Es besteht weder für die Gemeinden noch für die Eltern eine Verpflichtung zur Bereitstellung beziehungsweise zur Nutzung dieser Angebote (VSG §12 Abs.1 und 2).
- In der Volksschulverordnung sind die Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen geregelt (V VSG §§ 3, 100, 101, 102).

Aufgrund der zentralen Bedeutung und hohen Wirksamkeit der frühen Sprachförderung empfiehlt der Kanton den Gemeinden entsprechende Massnahmen bereitzustellen. Der Kanton kann die Gemeinden beratend und finanziell unterstützen (VSG § 102 Abs.1).

3.1.3 Kinderbetreuungsgesetz

Das Kinderbetreuungsgesetz⁶ bezweckt die Erleichterung von Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung sowie die Verbesserung der gesellschaftlichen Integration und Chancengerechtigkeit der Kinder (§ 1 Abs. 2 KiBeG). Das Gesetz:

⁶ <https://www.ag.ch/de/themen/soziales-gesellschaft/familie/vereinbarkeit-von-familie-und-beruf/informationsunterlagen-fuer-gemeinden>

- verpflichtet die Gemeinden, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für die familien- und schulergänzende Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen (§ 1 Abs.1 KiBeG),
- Qualitätsstandards festzulegen und die Angebote zu bewilligen und zu beaufsichtigen (§ 3 Abs. 1 KiBeG).

Da eine qualitativ gute familien- und schulergänzende Kinderbetreuung einen wichtigen Beitrag zur Förderung aller Kinder leistet, sie auf den Kindergarten vorbereitet und nicht zuletzt einen massgeblichen Einfluss auf die frühe Sprachförderung hat, lohnt es sich, bedarfsgerechte, qualitativ gute und für alle Kinder zugängliche Kinderbetreuungsangebote zu fördern.

Auch qualitativ gute Spielgruppen leisten einen wichtigen Beitrag zur frühen Förderung und Sprachförderung. Sie zählen wegen des geringen Betreuungsumfangs nicht zur familienergänzenden Kinderbetreuung und fallen nicht unter das Kinderbetreuungsgesetz. Spielgruppen sind nicht bewilligungspflichtig und es besteht keine generelle Aufsichtspflicht durch die Gemeinden.

Der Kanton empfiehlt jedoch, auch das Spielgruppenangebot zu unterstützen und mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

Die Regelungen zur frühen Sprachförderung sollen in das sich derzeit in Erarbeitung befindende Kinder- und Jugendhilfegesetz überführt und dort in erweiterter Form als ganzheitliche Entwicklungsförderung verankert werden.

Weiterführende Informationen zum Volksschulgesetz⁷ und zum Kinder- und Jugendhilfegesetz⁸ sind auf der Webseite des Kantons erläutert.

3.2 Zuständigkeiten

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Sprachstandserhebung und frühen Sprachförderung ist ein abgestimmtes Zusammenwirken von Kanton, Gemeinden, Angeboten der frühen Sprachförderung sowie den Eltern von Vorschulkindern nötig. Es gelten folgende Zuständigkeiten:

- Die Gemeinden sind für die Sprachstandserhebung sowie die Frühe Sprachförderung zuständig:
 - Sie sind verpflichtet, mittels Fragebogen den Sprachstand aller Kinder eineinhalb Jahre vor Eintritt in den Kindergarten zu erheben.
- Sie regeln Angebot und Finanzierung der Angebote früher Sprachförderung
 - Eltern wenden sich bei Fragen an die Ansprechpersonen der Gemeinden.
- Die Eltern sind verpflichtet, bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder mitzuwirken:
 - Sie füllen den Fragebogen für ihre Kinder aus.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei den Sprachstandserhebungen und der Umsetzung der frühen Sprachförderung fachlich und finanziell:
 - Er stellt für die Sprachstandserhebung den Fragebogen der Universität Basel zur Verfügung, unterstützt die Gemeinden bei der Durchführung der Sprachstandserhebung und wertet die Erhebung aus.

⁷ [Totalrevision Schulgesetz - Kanton Aargau](#)

⁸ [Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Aargau](#)

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Umsetzung früher Sprachförderung beratend und stellt Begleitmaterialien zur Verfügung. Finanzielle Unterstützung erfolgt nur, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. 5.2.1).
- Eine kantonale Ansprechperson steht den Gemeinden für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Die Angebote der frühen Sprachförderung (Spielgruppen, Kitas, Tagesfamilien) verpflichten sich zur Erbringung eines definierten Förderangebotes.

Der Kanton empfiehlt die Verwendung einer Leistungsvereinbarung.

4. Obligatorische Sprachstandserhebung

Die Durchführung der Sprachstandserhebung ist für alle Gemeinden ab dem Schuljahr 2026/2027 obligatorisch. Sie findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Alle Gemeinden sind verpflichtet, die Sprachstandserhebung durchzuführen, auch wenn sie keine Angebote der frühen Sprachförderung in Institutionen der frühen Kindheit anbieten.

4.1 Ziel und Zweck

Das Hauptziel der Sprachstandserhebung besteht in der Identifizierung von Kindern, die vor dem Eintritt in den Kindergarten einen Sprachförderbedarf aufweisen. Zudem ist die Sprachstandserhebung ein wesentliches Instrument für das Monitoring auf Kantons- und Gemeindeebene. Sie liefert zentrale Daten, etwa die Zahl mehrsprachig aufwachsender Kinder und daraus resultierend die Anzahl der Kinder mit Sprachförderbedarf. Diese Informationen können für Schulen bei der Planung für die Kindergartenabteilungen und -zuteilungen von Bedeutung sein. Auf kommunaler Ebene dient die Erhebung als Basis für die Entwicklung einer kommunalen Strategie zur Politik der Frühen Kindheit und für Massnahmen zur frühen Sprachförderung (vgl. Kapitel 5).

4.2 Finanzielle Unterstützung durch den Kanton

Die Sprachstandserhebung wird von den Gemeinden jährlich zwischen Mitte Januar und Anfang März durchgeführt. Die Gemeinden haben keinen Anspruch, dass ihnen die gesamten Kosten zur Durchführung der Sprachstandserhebung vom Kanton ersetzt werden. Folgende finanzielle Aufwände übernimmt der Kanton:

- Der Kanton unterstützt die Gemeinden für den organisatorischen und personellen Aufwand mit einem Pauschalbeitrag, dessen Höhe sich nach der Bevölkerungszahl richtet (§ 99 V VSG).
- Der Kanton übernimmt alle Kosten, die mit der Konzeption und zentralen Auswertung der Sprachstandserhebungen durch eine qualifizierte Institution (z. B. Universität Basel) entstehen (§ 101 Abs. 1).

Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) zahlt die Pauschale an die Gemeinden jährlich im zweiten Quartal aus. Die Gemeinden müssen dazu kein Gesuchformular ausfüllen.

Tabelle 1: Höhe der jährlichen Pauschale je Bevölkerungszahl

Bevölkerungszahl	Fr.
bis 2'000	5'000
zwischen 2'001 und 5'000	6'000
zwischen 5'001 und 9'000	8'000
ab 9'001	9'000

4.3 Instrumente

Fragebogen DaZ-E

Der Fragebogen DaZ-E⁹ wurde von der Universität Basel spezifisch für Vorschulkinder zur Ermittlung ihrer Deutschkenntnisse erarbeitet. Er ist für den grossflächigen Einsatz konzipiert und wissenschaftlich validiert. Der Kanton Aargau stellt den Gemeinden diesen Fragebogen zur Nutzung zur Verfügung.

Die Eltern füllen den Fragebogen aus. Sie schätzen das Sprachverständnis und die Sprachproduktion des Kindes in Deutsch ein. Das Ausfüllen des Fragebogens dauert ca. 5 bis 7 Minuten. Auch Eltern deutschsprachiger Kinder füllen den Fragebogen aus. Sie müssen jedoch nur vier von 18 Fragen beantworten.

Der Fragebogen liegt in vierzehn Sprachen vor. Diese finden sich auf der Startseite des Online-Fragebogens, so dass die Eltern gleich zu Beginn die passende Sprache wählen können. Im Fragebogen können maximal 30 Punkte erreicht werden. Die Universität Basel empfiehlt, dass Kinder mit weniger als 21.5 Punkte ein Angebot der Frühen Sprachförderung nutzen. Das Departement BKS orientiert sich an diesem Grenzwert. Das Departement BKS legt die Anzahl Punkte und damit den Grenzwert für den Förderbedarf jährlich fest unter Rücksprache mit qualifizierten Fachpersonen und informiert die Gemeinden jeweils, sollte der Grenzwert von der Empfehlung der Universität Basel abweichen und sich dadurch verändern.

Vorlagen

Nebst dem Fragebogen der Universität Basel stellt der Kanton den Gemeinden diverse Vorlagen zur Verfügung, welche für die Kommunikation mit den Eltern genutzt werden können:

- Informationsschreiben des Departements BKS mit allgemeinen Informationen zur Sprachstandserhebung; in 14 Sprachen
- Elternbrief zum Versand des Fragebogens inkl. Link zu allgemeinem Informationsmaterial der Universität Basel; in 14 Sprachen
- Erinnerungsbrief für Eltern, die den Fragebogen nach einer gewissen Frist noch nicht ausgefüllt haben; in 14 Sprachen
- Ergebnisbrief, um die Eltern über die Ergebnisse der Sprachstandserhebung zu informieren; in 14 Sprachen

Die Vorlagen stehen unter www.ag.ch/sprachstandserhebung zum Download bereit und können von der Gemeinde angepasst werden.

⁹ [Home | Deutschkenntnisse von Vorschulkindern - DaZ-V | Universität Basel](http://www.ag.ch/sprachstandserhebung)

4.4 Durchführung

Die Durchführung der Sprachstandserhebung findet in drei Phasen statt:

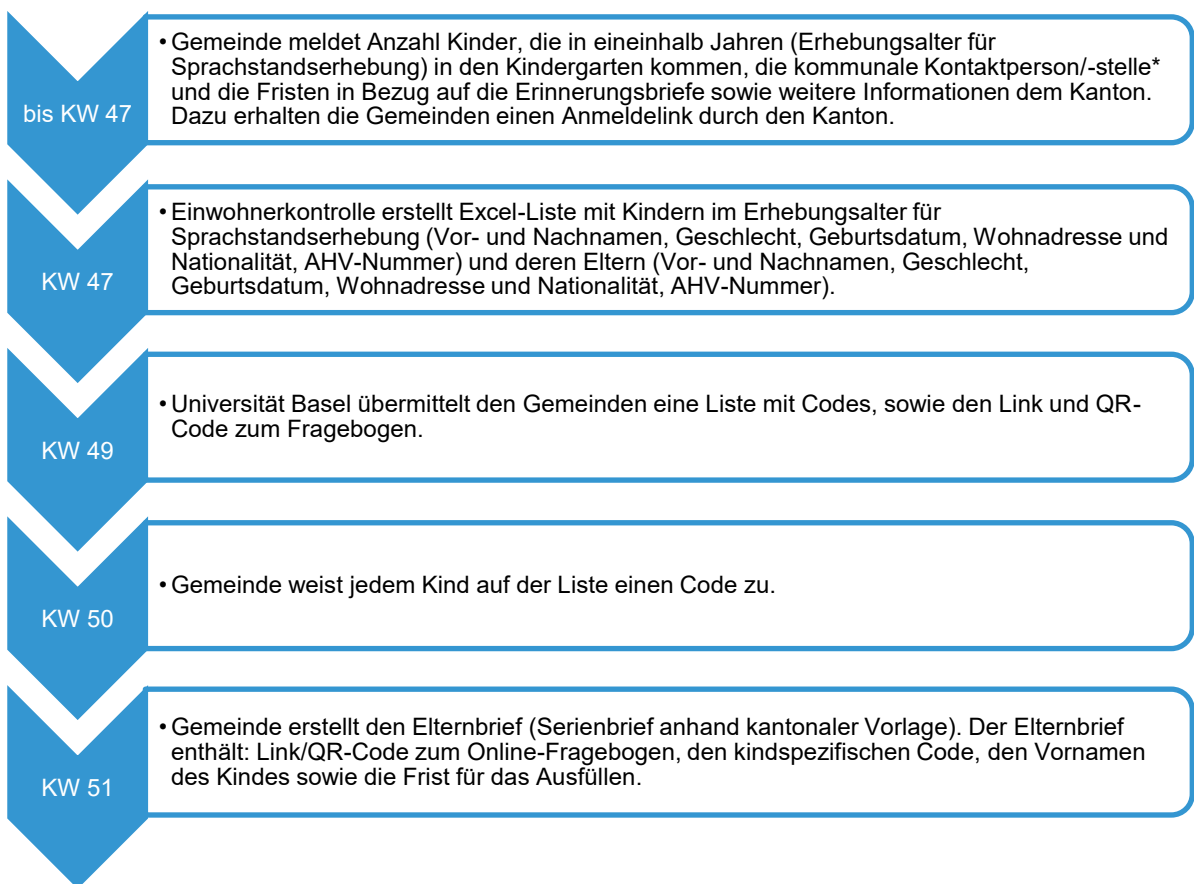
- Vorbereitungsphase: September bis Dezember (bis KW 51); vor der Durchführung der Sprachstandserhebung
- Erhebungsphase: Januar bis März (KW 3 bis 10); Versand des Fragebogens und Durchführung der Sprachstandserhebung
- Ergebnis- und Empfehlungsphase: ab Mitte März (ab KW 11); Versand des Ergebnisbriefs an Eltern

Nachfolgend sind die einzelnen Schritte der Durchführung aufgeführt und erläutert. Nebst den obligatorischen Bestandteilen der Sprachstandserhebung werden in jeder Phase auch weiterführende, fachliche Empfehlungen zur Umsetzung aufgeführt.

4.4.1 Vorbereitungsphase: September bis Dezember des Vorjahres

4.4.1.1 Obligatorische Schritte

Der nachfolgende Zeitstrahl zeigt auf der linken Seite die Kalenderwochen als Orientierung, auf der rechten Seite in den Kästen die jeweiligen Aktionen der Gemeinde mit den Arbeitsschritten. Die Pfeilform von oben nach unten verdeutlicht die Reihenfolge der Schritte.



*Kommunale Kontaktperson:

Die Gemeinde legt eine zuständige Person oder Stelle fest. Die kommunale Kontaktperson / Kontaktstelle ist Ansprechperson für die Eltern, den Kanton und die Universität Basel in allen Belangen der Sprachstandserhebung.

4.4.1.2 Empfehlungen

Kommunale Kontaktperson / Kontaktstelle

Im Idealfall übernimmt die Rolle der Ansprechperson die zuständige Fachperson für Frühe Förderung/Frühe Kindheit oder die beziehungsweise der Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte der Gemeinde. Ist keine solche Funktion vorhanden, können beispielsweise Mitarbeitende des Sozialamtes oder der Abteilung Gesellschaft, externe Stellen wie die Mütter- und Väterberatung (MVB) oder weitere Stellen, wie z. B. eine Regionale Integrationsstelle (RIF) diese Aufgabe übernehmen. Ist die Ansprechperson für die Bedürfnisse von Familien, insbesondere in belasteten Situationen, sensibilisiert, begünstigt dies den Aufbau einer bedarfsgerechten Unterstützung und Begleitung bis zum Kindergartenentritt.

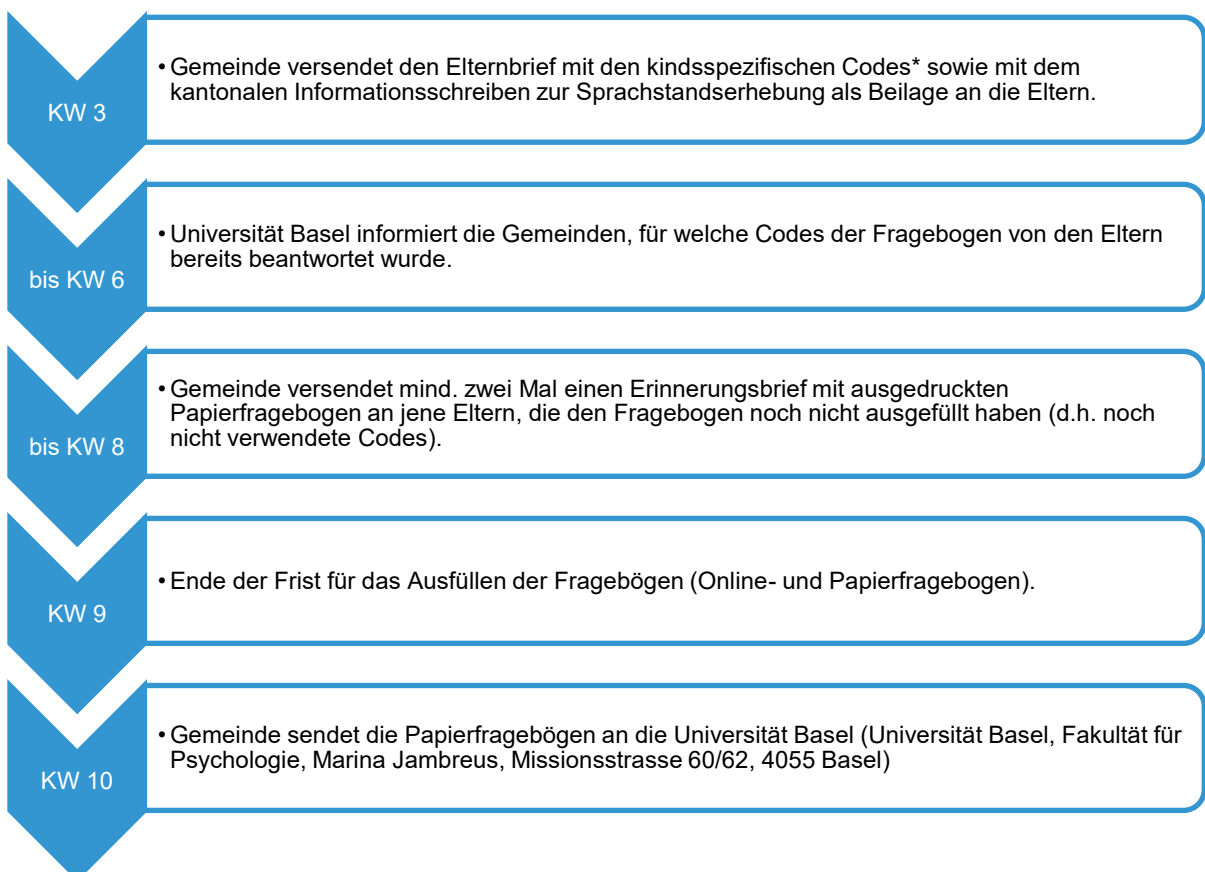
Verzeichnis mit Angeboten der Frühen Sprachförderung in der Gemeinde / Region

Die Gemeinde klärt ab, welche Angebote zur alltagsintegrierten frühen Sprachförderung in der Gemeinde / Region existieren, und erstellt ein Verzeichnis.

4.4.2 Erhebungsphase: Januar bis März

4.4.2.1 Obligatorische Schritte

Der nachfolgende Zeitstrahl zeigt auf der linken Seite die Kalenderwochen als Orientierung, auf der rechten Seite in den Kästen die jeweiligen Aktionen der Gemeinde mit den Arbeitsschritten. Die Pfeilform von oben nach unten verdeutlicht die Reihenfolge der Schritte.



*Kindsspezifischer Code:

Beim webbasierten Fragebogen generiert die Universität Basel den kindsspezifischen Code für die Gemeinden. Die Zahlen des Codes sind zufällig. Die Universität Basel benötigt zu diesem Zweck die ungefähre Anzahl Kinder, deren Eltern angeschrieben werden. Sie schickt die Codes in einer Excel-Datei an die Gemeinden. Die Gemeinde weist die Codes den einzelnen Kindern zu. Die Universität Basel generiert mehr Codes als von der Gemeinde gemeldet wurden. Diese Reservecodes können für Nachzügler verwendet werden oder falls eine Familie angibt, dass der zugewiesene Code nicht funktioniert. In diesem Fall kann die Gemeinde den ursprünglichen Code einfach durch einen Reservecode

Umgang mit neu zugezogenen Kindern oder vom Kindergarten rückgestellte Kinder

Gemeinden können in Absprache mit der Universität Basel bei neu zugezogenen Kindern oder zurückgestellten Kindern den Papier-Fragebogen nachträglich verschicken und den ausgefüllten Fragebogen der Universität Basel jeweils bis Ende März per Post zusenden.

Bei einem Wohnortwechsel einer Familie innerhalb des Kantons darf die abgebende Gemeinde die aufnehmende Gemeinde über einen allfälligen Sprachförderbedarf gemäss der Sprachstandserhebung informieren.

4.5 Datenschutz

Bei den Angaben im Fragebogen und den Auswertungsergebnissen der Sprachstandserhebung handelt es sich um Personendaten. Ein besonders sorgfältiger Umgang mit diesen Daten ist daher wichtig. Die Gemeinde muss die ausgefüllten Papierfragebogen vernichten, sobald sie diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt.

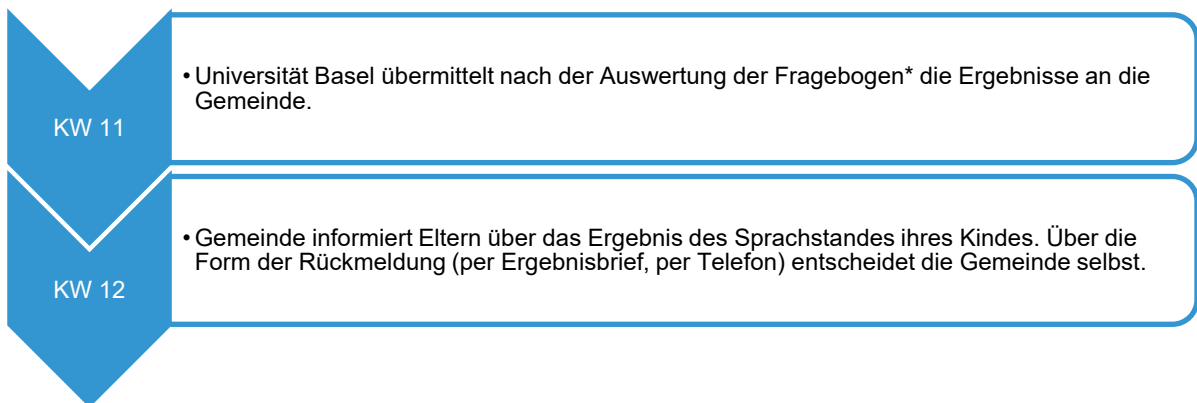
Die Universität Basel verwendet die anonymen Daten für Forschungszwecke. Bis auf den Code des Kindes, das Geburtsdatum und das Geschlecht erhält sie keine persönlichen Informationen der Kinder oder der Eltern.

In der Volksschulverordnung ist unter anderem geregelt, welche Daten im Rahmen der Sprachstandserhebung und der frühen Sprachförderung zwischen verschiedenen Stellen der Gemeinde oder beauftragten Dritten ausgetauscht werden dürfen (vgl. § 114 V VSG, Anhang 1).

4.5.1 Ergebnis- und Empfehlungsphase: ab Mitte März

4.5.1.1 Obligatorische Schritte

Der nachfolgende Zeitstrahl zeigt auf der linken Seite die Kalenderwochen als Orientierung, auf der rechten Seite in den Kästen die jeweiligen Aktionen der Gemeinde mit den Arbeitsschritten. Die Pfeilform von oben nach unten verdeutlicht die Reihenfolge der Schritte.



*Auswertung der Fragebogen:

Die Universität Basel wertet die Fragebogen für die Gemeinden aus und schickt die Ergebnisse in einer passwortgeschützten Excel-Datei per E-Mail an die Gemeinde zurück. Das Passwort wird per Post zugeschickt. Falls Fragebogen in Papierform ausgefüllt wurden, werden diese nach Ablauf des Einsendeschlusses durch die Gemeinde gesammelt und ebenfalls zur Auswertung an die Universität Basel geschickt (Adresse: Universität Basel, Fakultät für Psychologie, Marina Jambreus, Missionsstrasse 60/62, 4055 Basel). Die ausgefüllten Papierfragebogen schickt die Universität Basel ebenfalls an die Gemeinde zurück.

4.5.1.2 Empfehlungen

Verzeichnis mit Angeboten zu alltagsintegrierter Sprachförderung in der Gemeinde / Region

Es empfiehlt sich, ein Verzeichnis zu erstellen mit einer Übersicht über die Angebote der frühen Sprachförderung, welche in der Gemeinde / Region existieren (vgl. 4.4.1.2). Dieses kann den Eltern verschickt werden, sowohl mit dem Elternbrief zur Sprachstandserhebung als auch bei der Mitteilung über die Ergebnisse. Die kantonale Broschüre "Familie sein in ..." ¹¹ kann von den Gemeinden u.a. für diesen Zweck individuell angepasst und mit lokalen Angeboten wie Spielgruppen oder Kitas ergänzt und entsprechend beigelegt werden. Alternativ können die Angebote auf der Gemeinde-Webseite veröffentlicht und über einen QR-Code im Ergebnisbrief direkt abgerufen werden.

Kinder ohne Förderbedarf

Der Kanton stellt den Gemeinden eine Briefvorlage zur Mitteilung der Ergebnisse an die Eltern zur Verfügung.

Insbesondere Familien mit Kindern ohne Sprachförderbedarf in Deutsch können auf diesem Weg orientiert und gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Kinder von einem vorschulischen Angebot wie Kita oder Spielgruppe profitieren.

Es wird deshalb empfohlen, dem Ergebnisbrief ein Verzeichnis mit vorschulischen Angeboten beizulegen (vgl. 4.2.1).

Kinder mit Förderbedarf

Bei Kindern mit Förderbedarf kann ebenfalls die Methode mittels Elternbrief gewählt werden.

Es wird empfohlen, dem Schreiben ein Verzeichnis von Angeboten der frühen Sprachförderung beizulegen (siehe Kapitel 4.2.1).

Es kann sich auch lohnen, diese Familien nach Möglichkeit telefonisch zu kontaktieren. Die MVB kann in Rücksprache mit der zuständigen kommunalen Kontaktperson / Kontaktstelle eine gute Instanz für die telefonische Kontaktaufnahme der Familien sein. Sie kennt die Familien allenfalls bereits und kann sie bei Bedarf umfassend beraten. Am Telefon und, wenn nötig, bei weiteren Kontakten können Familien individuell unterstützt werden, sodass die Kinder schliesslich Zugang zu passgenauen Förderangeboten finden.

Bei manchen Familien ist es nötig, über Elterntarife und mögliche Unterstützungsbeiträge zu informieren. Andere benötigen Unterstützung bei der Anmeldung für die Spielgruppe oder die Kita. Ebenso ist es möglich, dass Familien weitere Unterstützungsangebote benötigen, wenn beispielsweise ein Kind auch in der Erstsprache noch wenig spricht oder weitere Anliegen der Familie bestehen. Daher kann es hilfreich sein, wenn eine Fachperson die Familien kontaktiert, die die Angebote und deren Finanzierung gut kennt und auch für Familien in belasteten Situationen sensibilisiert ist.

Nicht ausgefüllte Fragebogen

Bei Familien, die den Fragebogen nicht ausgefüllt haben, empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme in Zusammenarbeit / Absprache mit der MVB. Die MVB kennt viele Familien bereits und verfügt über

¹¹ [2024-broschuere-familie-sein-im-kanton-ag.pdf](#)

Erfahrung im niederschweligen, vertrauensvollen Zugang. Durch die persönliche Ansprache können mögliche Gründe für das Ausbleiben der Rückmeldung geklärt und bei Bedarf konkrete Unterstützung angeboten werden – beispielsweise beim Ausfüllen des Fragebogens oder bei Fragen zu Förderangeboten. Gerade bei Familien in belasteten Situationen oder mit erschwertem Zugang zu Informationen ist dieser direkte Kontakt oft entscheidend. Neben der MVB können auch Fachpersonen anderer externer Stellen oder – sofern vorhanden – Schlüsselpersonen der RIF eine wichtige Brückenfunktion übernehmen. Zentral ist dabei, eine wertschätzende und ressourcenorientierte Haltung¹² zu pflegen, Unterstützung anzubieten und Vorbehalte abzubauen. Ziel bleibt, dass alle Kinder – insbesondere jene mit erhöhtem Förderbedarf – die Möglichkeit zur frühen Sprachförderung erhalten.

Elterninformationsanlass

Um alle Eltern für die Wichtigkeit der frühen Sprachförderung zu sensibilisieren und ihnen Gelegenheit zu geben, mit Vertreterinnen und Vertretern von Angeboten früher (Sprach-)Förderung in Kontakt zu treten, können von der Gemeinde Informationsanlässe durchgeführt werden. Der Anlass kann beispielsweise einen Fachinput (z. B. zum mehrsprachigen Aufwachsen) umfassen und den Eltern die Möglichkeit bieten, sich mit verschiedenen Fachpersonen auszutauschen, beraten zu lassen und sich für Angebote wie Spielgruppen, Kitas, Heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich oder die MVB anzumelden.

¹² Eine ressourcenorientierte Haltung bedeutet, den Fokus darauf zu legen, die Stärken und Fähigkeiten der betroffenen Person zu fördern, und nicht nur den Blick auf Defizite zu richten.

5. Frühe Sprachförderung

Die Umsetzung von Massnahmen zur frühen Sprachförderung durch die Gemeinden und der Besuch eines Angebotes der frühen Sprachförderung durch das Kind erfolgen auf freiwilliger Basis.

Aufgrund der grossen Bedeutung und Wirksamkeit der frühen Sprachförderung empfiehlt der Kanton den Gemeinden, Angebote der frühen Sprachförderung zu fördern beziehungsweise bereitzustellen und Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch den Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen.

Gemeinden können Eltern, deren Kinder gemäss Sprachstandserhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen, den Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung empfehlen und nach Möglichkeit auch finanziell unterstützen.

Für Gemeinden, welche die kantonalen Bedingungen (vgl. 5.2.1) erfüllen, leistet der Kanton finanzielle Unterstützung.

5.1 Ziel und Zweck

Alle Kinder sollen, unabhängig von Herkunft und individuellen Voraussetzungen, gleichermassen in ihren frühen Lebensjahren von guten Rahmenbedingungen in ihren Familien und in Angeboten der Frühen Kindheit / frühen Sprachförderung profitieren können.

Kinder mit Deutsch als Zweitsprache sollen möglichst früh mit der deutschen Sprache in Kontakt kommen. Spätestens ein Jahr vor Eintritt in den Kindergarten sollen daher möglichst viele Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen. Dies trägt entscheidend dazu bei, ungleiche Startbedingungen auszugleichen und damit die Bildungschancen aller Kinder zu erhöhen – vorausgesetzt, die Qualität der Angebote ist hoch. Gute Deutschkenntnisse erleichtern den Kindern den Start in den Kindergarten und somit ins Bildungssystem. Dies trägt massgeblich zur Chancengerechtigkeit bei (vgl. 2.1).

5.2 Umsetzungsorte

Als Umsetzungsorte kommen hauptsächlich Spielgruppen und Kitas in Frage¹³. Die Angebote unterscheiden sich hinsichtlich Settings und Bedingungen:

- **Spielgruppen:** Spielgruppen bieten ein niederschwelliges Angebot zur frühen Sprachförderung. Spielgruppen zählen wegen der Dauer (zwei bis drei Stunden pro Halbtage) nicht zur familienergänzenden Kinderbetreuung und sind daher nicht bewilligungspflichtig. Es besteht keine generelle Aufsichtspflicht durch die Gemeinden.

Hinsichtlich Regelung der Zusammenarbeit und Qualitätssicherung empfiehlt sich der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und allen ortsansässigen Spielgruppen. Der Kanton stellt den Gemeinden eine Muster-Leistungsvereinbarung zur Verfügung. Diese steht unter www.ag.ch/sprachstandserhebung zum Download zur Verfügung.

- **Kindertagesstätten (Kitas):** Kitas stellen ein Ganztagsbetreuungsangebot für junge Kinder zur Verfügung und sind von Montag bis Freitag geöffnet. Daher gelten Kitas als Betreuungsangebot, welches die Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Ausbildung ermöglicht. Kitas müssen durch die

¹³Zudem sind weitere Angebote möglich, z. B. Tagesfamilien oder an die Volksschule angegliederte Angebote, sofern sie die Bedingungen erfüllen.

Gemeinde bewilligt und beaufsichtigt werden. Gemäss Kinderbetreuungsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung sicherzustellen und Qualitätsstandards festzulegen.

Ergänzend bestehen Angebote wie Eltern-Kind-Turnen, Eltern-Kind-Singen oder Eltern-Kind-Deutsch, die die frühe Sprachförderung wirksam unterstützen. Diese Angebote erfüllen jedoch in der Regel die Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton nicht.

Finanzielle Unterstützung durch Kanton

Das Departement BKS entrichtet auf Gesuch hin Pauschalbeiträge an Gemeinden, in denen ein oder mehrere Angebote früher Sprachförderung zur Verfügung stehen.

Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, Leistungsvereinbarungen mit diesen Angeboten abzuschliessen.

5.2.1 Bedingungen

Damit der Kanton Aargau die Umsetzung früher Sprachförderung auf kommunaler Ebene finanziell unterstützt, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- 1. Angebote der frühen Sprachförderung finden an mindestens zwei Halbtagen pro Woche statt:** Damit ein Kind eine Sprache erwerben kann, braucht es ausreichend Kontakt zu dieser Sprache und Gelegenheit, diese anzuwenden. Optimal wären 20 Stunden pro Woche.¹⁴ Einzelne Stunden pro Woche genügen nicht. Die Angebote sollen an mindestens zwei Halbtagen (d.h. an min. zwei Mal zwei Stunden) pro Woche Kontakt zur deutschen Sprache ermöglichen.
- 2. Das Angebot basiert auf einem kommunalen Konzept zu früher Sprachförderung:** Das Vorliegen eines kommunalen Konzeptes regelt Ziele, Zuständigkeiten sowie Prozesse und berücksichtigt die kommunalen Bedingungen. Das Konzept bietet eine verbindliche Orientierung für die Gemeinde und die beteiligten Förderangebote. Der Kanton stellt unter www.ag.ch/sprachstands-erhebung ein Musterkonzept zur Verfügung, das als Grundlage für die Erstellung eines kommunalen Konzeptes genutzt werden kann. Gemeinden können regionale Zusammenarbeitsformen eingehen und gemeinsam ein regionales Konzept erstellen und umsetzen.
- 3. Umgangs- und Betreuungssprache ist hauptsächlich Deutsch:** In den Angeboten der frühen Sprachförderung wird in der Regel Deutsch gesprochen - ob Schweizerdeutsch oder Hochdeutsch ist nicht ausschlaggebend. Die Kinder in der Deutschschweiz müssen beide Sprachvarianten erlernen. Dies kann parallel erfolgen.¹⁵
- 4. Die alltagsintegrierte Sprachförderung wird in Gruppen mit Kindern deutscher Erstsprache durchgeführt:** Kinder lernen nicht nur von den pädagogischen Fachpersonen, sondern auch voneinander. Deutschsprechende Kinder sind ein wichtiges Sprachvorbild für Kinder, die Deutsch noch erwerben müssen. Die beteiligten Angebote sollen daher mittels Leistungsvereinbarung dazu motiviert werden, bei der Einteilung der Kinder eine möglichst gute sprachliche Durchmischung der Gruppe anzustreben. Mindestens ein Drittel der Kinder sollen Deutsch sprechen. Sprachliche und soziale Kriterien sollen individuellen Zuteilungswünschen der Eltern explizit vorangestellt werden. Werden separate Gruppen mit ausschliesslich Kindern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch gebildet, wird dies nicht finanziert. Falls die demografische Bevölkerungsstruktur einer Gemeinde es nicht zulässt, eine Gruppendurchmischung mit Kindern deutscher

¹⁴ Grob, A., Keller, K. & Trösch, L. (2014). *Zweitsprache. Mit ausreichend Deutschkenntnissen in den Kindergarten. Wissenschaftlicher Schlussbericht*. Basel: Universität Basel, Fakultät Psychologie

¹⁵ Fachpersonen, die selbst mehrsprachig sind, können weitere Sprachen punktuell bei Kindern mit gleicher Erstsprache und noch wenig Deutschkenntnissen einsetzen, damit sie sich in der Institution wohlfühlen.

Erstsprache sicherzustellen, ist die Sprache der Betreuungsperson ausschlaggebend. Diese muss in jedem Fall Deutsch sein.

5. **Betreuungs- und Förderpersonen sind mit Lehrpersonen des Kindergartens vernetzt:** Die Vernetzung zwischen Angeboten der frühen Sprachförderung und den Kindergartenlehrpersonen ist essenziell. Einerseits geht es darum, ein gemeinsames Verständnis von alltagsintegrierter, frühkindlicher Sprachförderung (vgl. 2.2) zu schaffen und somit eine konsistente, über mehrere Jahre dauernde Förderung zu gewährleisten. Andererseits trägt eine gute Vernetzung dazu bei, dass der Übergang von den Angeboten der Frühen Kindheit beziehungsweise der frühen Sprachförderung in den Kindergarten gut vorbereitet und begleitet erfolgen kann. Der Datenaustausch ist in § 114 der Volksschulverordnung (V VSG) geregelt (vgl. Anhang 1, 2). Vorschulische Institutionen und Kindergartenlehrpersonen dürfen sich über die Quote der Kinder mit Förderbedarf als auch über einzelne Kinder austauschen, um die Förderung im Kindergarten aufgrund der Vorinformationen planen zu können.

Erfolgt ein Austausch über einzelne Kinder, empfiehlt es sich aus Gründen der Transparenz, die Eltern miteinzubeziehen beziehungsweise mindestens zu informieren.

6. **Die Gemeinde richtet ein Gesuch an das Departement BKS:** Die finanzielle Beteiligung durch den Kanton ist nur möglich, wenn die Gemeinde das digitale Gesuchformular fristgerecht bis zum 31. August für das jeweils vergangene Förderjahr beim Departement BKS einreicht (vgl. 5.3.2).

Gemeinden, die für ihr Pilotprojekt "Deutsch vor dem Kindergarten" Beiträge über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV vom 14.1.2009-7) beziehen, erhalten bis 31.7.2027 keine zusätzlichen Pauschalbeiträge, da ihre Zusatzaufwände über den Integrationskredit abgegolten werden. Nachdem dieser Kredit endet, gelten ab Schuljahr 2027/28 für die Pilotgemeinden die in dieser Orientierungshilfe beschriebenen Kriterien, Abläufe und Beiträge.

5.2.2 Beitragsarten

Gemeinden, die die unter 5.2.1 aufgeführten Bedingungen erfüllen, können folgende Beiträge beim Kanton beantragen:

Beitrag an Gemeinden (Gemeindebeitrag): Zusatzaufwände der Gemeinde

Pro Kind mit Förderbedarf bezahlt der Kanton der Gemeinde einen Beitrag von Fr. 200.–, wenn sie ein oder mehrere Angebote der frühen Sprachförderung anbietet. Der Beitrag dient dazu, die Gemeinde bei den zusätzlichen Aufwänden für die Umsetzung der frühen Sprachförderung zu unterstützen. Dazu zählen beispielsweise die Qualitätssicherung und -entwicklung, administrativer Aufwand, Unterstützung der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in einer Kita oder Spielgruppe, die Organisation von Informationsveranstaltungen für Eltern oder die Vernetzung unter den einzelnen Akteurinnen und Akteuren.

Die Gemeinde meldet mittels digitalem Gesuchformular dem Kanton die Anzahl Kinder mit Sprachförderbedarf gemäss Auswertung der Universität Basel rückwirkend am Ende des Förderjahres bis 31. August ans Departement BKS. Dieses erstattet – sofern die kantonalen Bedingungen erfüllt sind (vgl. 5.3.1.) pro Kind mit Förderbedarf Fr. 200.– unabhängig davon, ob es ein Angebot frühen Sprachförderung besucht hat oder nicht.

Beitrag an Förderinstitutionen (Angebotsbeitrag): Zusatzaufwände der Leistungsanbietenden

Der Kanton unterstützt die Leistungsanbietenden, sprich die Angebote der frühen Sprachförderung, zusätzlich mit einem Beitrag von Fr. 400.– pro Kind, wenn es ein Angebot der frühen Sprachförderung besucht, welches die Bedingungen gemäss Kapitel 5.2.1 erfüllt. Es kann vorkommen, dass

keine lückenlose Angebotsbesuche des Kindes möglich sind (z. B. aufgrund einer verzögerten Eingewöhnung). Über das gesamte Schuljahr gesehen, muss ein Kind das minimale Angebot von zwei Halbtagen pro Woche (d.h. an min. zwei Mal zwei Stunden (vgl. 5.3.1)) während eines ganzen Förderjahrs zu mindestens 70 % der Zeit besucht haben, damit der Angebotsbeitrag ausbezahlt wird. Der Beitrag kann für zusätzliche Aufwände im Zusammenhang mit der Förderung von Kindern mit Sprachförderbedarf verwendet werden (z. B. administrativer Aufwand, Austausch mit Gemeinde und Schule, erhöhter Personalbedarf, zusätzliche Elterngespräche).

Die Gemeinde kann den Beitrag am Ende des Förderjahrs rückwirkend bis 31. August beim Departement BKS beantragen. Der Kanton bezahlt den Beitrag Ende September an die Gemeinde aus. Die Gemeinde übermittelt den kantonalen Beitrag nach Erhalt vollumfänglich an die Leistungsanbietenden.

Weiterbildungsbeiträge für Fachpersonen von Angeboten der frühen Sprachförderung

Zusätzlich können Fachpersonen der Angebote der frühen Sprachförderung Weiterbildungsbeiträge beim Kanton beantragen: Für Fachpersonen, welche alle Bedingungen gemäss Merkblatt¹⁶ erfüllen, beteiligt sich der Kanton an Weiterbildungskosten im Bereich der frühen Sprachförderung und Integration von mehrsprachigen Kindern im Frühbereich. Dies gilt für alle Leistungsanbietenden, das heisst Angebote der frühen Sprachförderung im Kanton Aargau, unabhängig davon, ob die Gemeinde die frühe Sprachförderung umsetzt. Um die Beiträge zu erhalten, müssen die Fachpersonen ein Gesuch stellen mittels Gesuchformular und den erforderlichen Beilagen. Das aktualisierte Merkblatt sowie das Gesuchformular ist ab August 2026 unter www.ag.ch/sprachstandserhebung zu finden.

5.2.3 Ablauf und Fristen bei finanzieller Beteiligung durch den Kanton

Ablauf Konzepterstellung (einmalig)

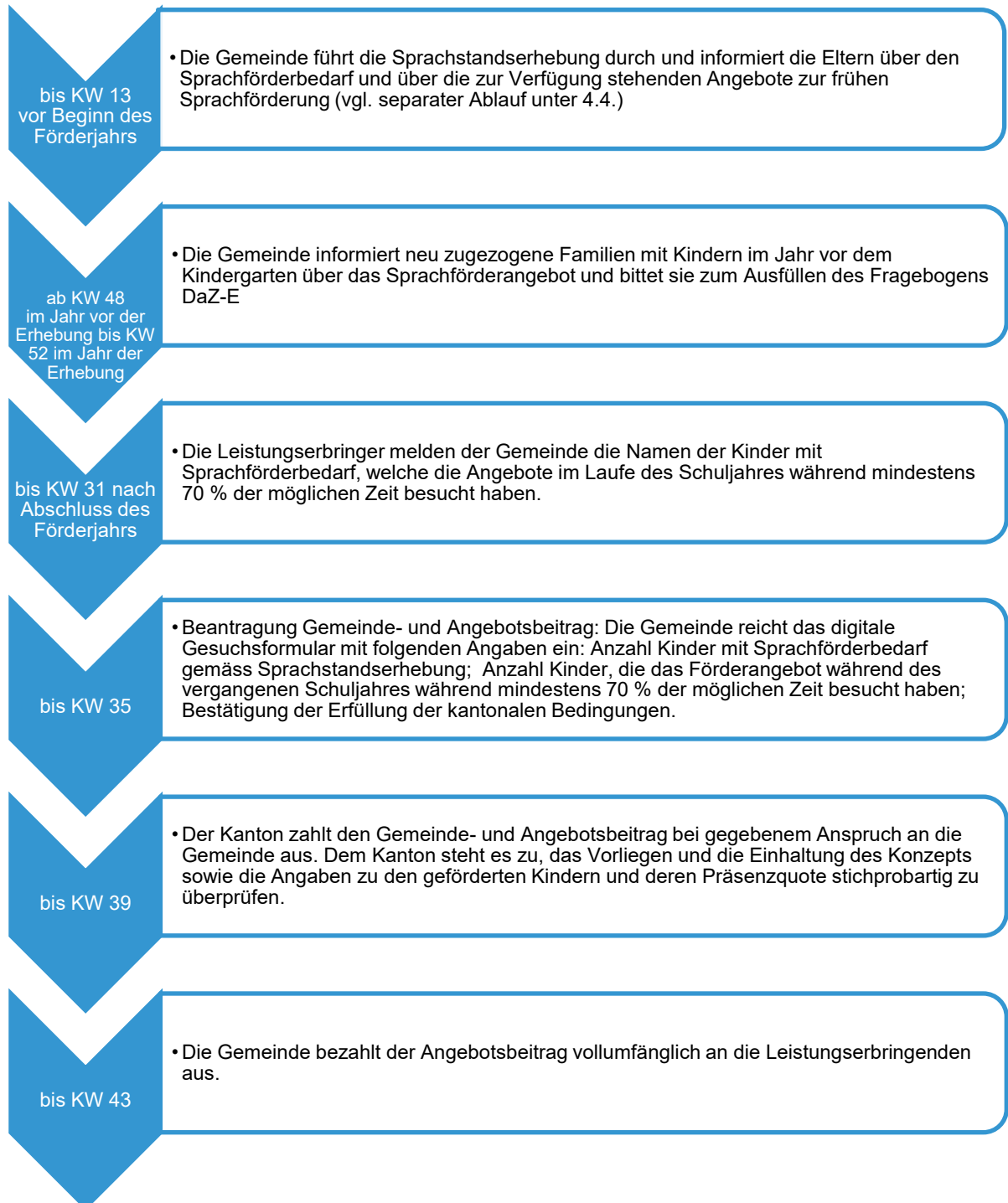
Das Vorliegen eines kommunalen Konzeptes der frühen Sprachförderung ist eine der Bedingungen, damit sich der Kanton finanziell beteiligt. Die Erarbeitung des Konzepts erfolgt idealerweise im Jahr vor der darauffolgenden Sprachstandserhebung, damit genügend Zeit für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen (empfohlen) mit den Angeboten der frühen Sprachförderung besteht. Der Kanton stellt ein Musterkonzept zur Verfügung. Dieses steht unter www.ag.ch/sprachstandserhebung zum Download bereit. Die Gemeinde übernimmt die zutreffenden Textbausteine, so dass das Konzept den lokalen Bedingungen und Prozessen entspricht. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob die ansässigen Angebote die Bedingungen erfüllen (Angebotsumfang und Qualitätskriterien) und eine Kooperation möglich ist.

Nach Ablauf des Förderjahrs reicht die Gemeinde das Gesuchformular beim Departement BKS ein. Das Departement BKS ist berechtigt, das Konzept und die dort beschriebenen Prozesse zu überprüfen.

¹⁶ merkleblatt-weiterbildungsbeitraege-fruehe-sprachfoerderung.pdf

Ablauf finanzielle Beteiligung Kanton (jährlich)

Der nachfolgende Zeitstrahl zeigt auf der linken Seite die Kalenderwochen als Orientierung, auf der rechten Seite in den Kästen die jeweiligen Aktionen der Gemeinde mit den Arbeitsschritten. Die Pfeilform von oben nach unten verdeutlicht die Reihenfolge der Schritte. Die hell eingefärbten Formen beziehen sich auf Aktionen während des Förderjahrs, in dem die Sprachstandserhebung stattfindet. Die dunkel eingefärbten Formen beziehen sich auf Aktionen, die im Förderjahr nach der Sprachstandserhebung stattfinden. Ein Förderjahr dauert jeweils von August bis Juli.



5.2.4 Umgang mit nachträglich zugezogenen Kindern

Auch Kinder im entsprechenden Alter, die erst nach Durchführung der Sprachstandserhebung in die Gemeinde ziehen, sollen erfasst werden und Zugang zu den Angeboten der frühen Sprachförderung

erhalten. Dazu sind regelmässige Mutationsmeldungen durch die Einwohnerkontrolle zu installieren und die Familien zeitnah zu kontaktieren. Die Eltern werden über das Sprachförderangebot informiert und zum Ausfüllen des DaZ-E-Fragebogens angehalten. Eine Auswertung des DaZ-E-Fragebogens (Papierformat) durch die Universität Basel ist bis Ende März des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Abhängig vom Kind und dessen individueller Situation ist ein nachträglicher Start in einem Förderangebot bis spätestens Ende des dritten Quartals des Schuljahres beziehungsweise bis vor den Frühlingferien sinnvoll. Danach bleibt die Zeit bis zum Kindergarteneintritt für die Eingewöhnung des Kindes zu kurz. Der Angebotsbeitrag wird vom Kanton nur dann ausbezahlt, wenn das Kind das minimale Angebot von mindestens zwei Halbtagen (d.h. min. zwei Mal zwei Stunden) pro Woche (vgl. 5.3.1) während eines ganzen Förderjahrs zu mindestens 70 % der Zeit besucht.

5.2.5 Umgang mit Unterbrüchen oder Abbrüchen beim Besuch des Angebots

Der Besuch eines Angebotes ist freiwillig. Eltern steht es frei, ihr Kind unter Einhaltung der vertraglichen Bedingungen wieder abzumelden.

Insbesondere bei Kindern mit Sprachförderbedarf empfiehlt es sich in diesem Fall, mit den Eltern über ihre Beweggründe zu sprechen und nach alternativen Möglichkeiten der frühen Sprachförderung zu suchen.

Der Angebotsbeitrag wird vom Kanton ausbezahlt, wenn das Kind das minimale Angebot von mindestens zwei Halbtagen (d.h. min. zwei Mal zwei Stunden) (vgl. 5.3.1) während eines ganzen Förderjahrs zu mindestens 70 % der Zeit besucht.

5.2.6 Umgang mit unregelmässigem Besuch des Angebots

Frühe Sprachförderung braucht Zeit, um ihre volle Wirkung entfalten zu können. Damit sie eine positive Wirkung hat, sollte das Kind das Angebot regelmässig über einen längeren Zeitraum (idealerweise mindestens ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten) während mindestens zwei Halbtagen (d.h. min. zwei Mal zwei Stunden) pro Woche besuchen. Intensive, aber wenige Fördersequenzen oder einzelne Stunden entsprechen nicht dem frühkindlichen Lernen und Entwicklung und sind daher wenig lernwirksam¹⁷. Der Angebotsbeitrag wird vom Kanton ausbezahlt, wenn das Kind das minimale Angebot von zwei Halbtagen (d.h. min. zwei Mal zwei Stunden) pro Woche (vgl. 5.3.1) während eines ganzen Förderjahrs zu mindestens 70 % der Zeit besucht.

5.2.7 Umgang mit Kindergartenrückstellungen oder vorübergehender Entbindung aus Schulpflicht

Die Sprachstandserhebung und Empfehlung zum Besuch eines Angebotes der frühen Sprachförderung erfolgt rund eineinhalb Jahre vor dem regulären Kindergarteneintritt. Kinder, deren Eltern sich für einen späteren Eintritt in den Kindergarten (Rückstellung) entscheiden, oder Kinder, die in Ausnahmefällen vorübergehend von der Schulpflicht entbunden sind, weil sie noch nicht bereit sind für den Kindergartenbesuch, sollten ein Angebot der frühen Sprachförderung besuchen – insbesondere, wenn ein ausgewiesener Sprachförderbedarf vorliegt. Dies gewährleistet, dass sie sich im Rahmen des Angebots frühe Sprachförderung an das Gruppensetting gewöhnen, Abläufe kennenlernen und soziale sowie sprachliche Anregungen erhalten und so auf den Kindergarteneintritt vorbereitet werden. Das Jahr der Rückstellung kann die optimale Entwicklung des Kindes fördern. Wichtig ist, dass geringe Deutschkenntnisse kein Grund sind für eine Rückstellung oder eine vorübergehende Entbindung aus der Schulpflicht. Im Kindergarten kann eine intensivere Deutschförderung erfolgen, weil das Kind von Montag bis Freitag jeden Vormittag im Kindergarten verbringt.

¹⁷ [Kappeler Suter, S. & Plangger, N. \(2015\). Sprachförderung in Spielgruppen und Kindertageseinrichtungen. Qualitätsleitfaden. Brugg-Windisch: Pädagogische Hochschule FHNW](#)

Für rückgestellte oder vom Kindergartenbesuch vorübergehende entbundene Kinder, kann ohne nochmalige Sprachstandserhebung der Angebotsbeitrag beantragt werden, sofern das Kind das minimale Angebot von zwei Halbtagen (d.h. min. zwei Mal zwei Stunden) pro Woche (vgl. 5.3.1) während eines ganzen Förderjahrs zu mindestens 70 % der Zeit besucht.

5.3 Weiterführende Hinweise zur Umsetzung in der Gemeinde

Für eine gelingende Umsetzung früher Sprachförderung werden, unabhängig der kantonalen Beiträge, folgende Massnahmen empfohlen.

5.3.1 Kommunale Ansprechperson Frühe Kindheit

Wenn sich eine Gemeinde für die Umsetzung der frühen Sprachförderung entscheidet, empfiehlt es sich, eine kommunale Ansprechperson für Eltern und Fachpersonen zu bestimmen. Sie gewährleistet die administrativen Abläufe im Zusammenhang mit der Finanzierung, die Vernetzung der Fachpersonen und die Qualitätssicherung. Da frühe Sprachförderung untrennbar mit Themen der Frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung verbunden ist, ist diese Person sinnvollerweise fachkompetent und gesamthaft für die Koordination und Vernetzung im Vorschulbereich zuständig, ist Ansprechperson für Eltern, andere Fachpersonen und im Kontakt mit dem Kanton. Im Idealfall übernimmt die für die Sprachstandserhebung zuständige Person (vgl. 4.4.1.2) diese Aufgaben.

5.3.2 Subventionierung von Angeboten der frühen Sprachförderung

Für manche Familien ist es finanziell eine grosse Belastung, wenn ihr Kind ein Angebot der frühen Sprachförderung besucht, wenn sie es privat bezahlen müssen. Dies kann dazu führen, dass Kinder mit hohem Bedarf an Sprachförderung keinen Zugang zu einem Angebot erhalten.

Es empfiehlt sich daher, ein Subventionierungssystem einzurichten. Dazu gibt es verschiedene Modelle:

Objektfinanzierung

Die Gemeinde zahlt einen festgelegten finanziellen Beitrag an das Angebot, zum Beispiel mittels Beteiligung an der Miete oder der Einstellung von zusätzlichem Personal. Dadurch können vergünstigte Elterntarife angeboten werden. Davon profitieren alle Familien gleichermassen.

Subjektfinanzierung

Für jedes Kind, das ein Angebot der frühen Sprachförderung besucht, übernimmt die Gemeinde einen Teilbetrag oder die Gesamtkosten.

Der Kanton empfiehlt den Gemeinden, die Angebote mittels der Subjektfinanzierung zu finanzieren. Hierzu gibt es verschiedene Varianten:

- **Modell 1 Gutscheine:** Die Gemeinde stellt den Eltern einen Gutschein aus, den sie für das Sprachförderangebot einlösen können. Die Angebote der frühen Sprachförderung stellen der Gemeinde den Betrag des Gutscheins in Rechnung, der Restbetrag wird den Eltern in Rechnung gestellt. Mögliche Kriterien für die Festlegung der Beiträge sind zum Beispiel die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen, Vermögen). Dieses Modell wird z. B. in Zofingen¹⁸ oder Aarburg¹⁹ umgesetzt.

¹⁸ [GK 136 Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Zofingen.pdf](#)

¹⁹ <https://www.aarburg.ch/dienstleistungen/42868>

- **Modell 2 Einkommensabhängige Elternbeiträge:** Spielgruppen können gemäss kommunalem Betreuungsreglement analog zu Kitas mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen mitfinanziert werden. Dieses Modell wird z. B. in Kaiseraugst²⁰ umgesetzt.
- **Modell 3 Kostenübernahme durch die Gemeinde:** Bei diesem Finanzierungsmodell übernimmt die Gemeinde die Kosten für den Besuch des Angebotes zur frühen Sprachförderung vollumfänglich. Für die Kinder beziehungsweise die Eltern ist der Besuch des Angebots kostenlos.
- **Modell 4 Stiftungsgelder:** Familien, deren Einkommen eine definierte Limite unterschreitet, erhalten Zugang zu Stiftungsgeldern, welche die Gemeinde organisiert, um damit einen Teil der Kosten zu finanzieren.

5.3.3 Budgetierung frühe Sprachförderung

Die Umsetzung der frühen Sprachförderung ist im kommunalen Budgetierungsprozess zu berücksichtigen und im Rahmen des Kinderbetreuungsgesetzes einer Gemeinde zu regeln. Die anfallenden Kosten sind von unterschiedlichen Parametern abhängig:

- Werden Elternbeiträge subventioniert? Wenn ja: Welches Finanzierungsmodell kommt zum Tragen (vgl. 5.4.2)?
- Mit welchen Leistungserbringern arbeitet die Gemeinde zusammen? Wie sind deren Tarife gestaltet?
- Wie viele Kinder weisen mutmasslich einen Sprachförderbedarf auf?

Spielgruppen fallen aufgrund ihres geringen Betreuungsumfangs grundsätzlich nicht unter das Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) und sind daher nicht bewilligungspflichtig (vgl. 3.1.3). Der Kanton empfiehlt jedoch, den Besuch von Spielgruppen analog zu Kitas in die kommunale Kinderbetreuungspolitik sowie in das Betreuungsreglement zu integrieren. Dadurch kann der Zugang einkommensabhängig finanziert und für alle Familien einheitlich gestaltet werden. Ergänzend können Gemeinden für Familien unter einer festgelegten Einkommensgrenze auch Stiftungsgelder beispielsweise der Stiftung Soliday²¹ einsetzen, um Kosten zu decken und den Zugang zusätzlich zu erleichtern.

Hinweis: Der Vollkostentarif eines zweimal wöchentlichen Spielgruppenbesuchs beträgt gemäss Berechnungen des Kantons im Pilotprojekt jährlich pro Kind Fr. 2600.–. Zur Berechnung der Vollkosten in einer Spielgruppe ist beim Schweizerischen Spielgruppenleiterinnenverband eine Berechnungstabelle sowie eine Budgetvorlage erhältlich²².

Der Betrag, der aufgrund obenstehender Parameter für das Gemeindebudget berechnet wurde, reduziert sich um den kantonalen Gemeindebeitrag (vgl. 5.2.2).

5.3.4 Weitere Qualitätskriterien

Die vom Kanton vorgegebenen Bedingungen für finanzielle Beteiligung (vgl. 5.2.1) sind Minimalanforderungen.

²⁰ https://www.kaiseraugst.ch/_docn/4657435/Elternbeitragsverordnung.pdf

²¹ [Stiftung Soliday](#)

²² <https://sslv.ch/budget>. Vollkosten pro Kind und Stunde Fr. 14.73.– (2023).

Damit die frühe Sprachförderung ihre positive Wirkung entfalten kann, empfiehlt es sich, weitere Qualitätskriterien einzufordern, zu überprüfen (Qualitätssicherung) und zu fördern (Qualitätsentwicklung). Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist Aufgabe der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Angeboten der frühen Sprachförderung. Die Gemeinde unterstützt die Angebote auf dem Weg zu einer hohen Qualität.

Folgende weitere Qualitätskriterien sind wissenschaftlich validiert:

1. Die Sprachförderung orientiert sich am Kind.

Die Kinder sind nur dann aufmerksam und motiviert, wenn das Thema sie interessiert, und es ihrer Lebenswelt entspricht. Die pädagogische Fachperson beachtet die Interessen des Kindes und stimmt die Sprachförderung darauf ab. Zudem gestaltet sie das Angebot dem (Sprach-)Entwicklungsstand des Kindes entsprechend. Mehrsprachigkeit und Vielfalt unter den Kindern wird als Bereicherung wahrgenommen und ihre Kompetenzen werden gewürdigt. Die Fachperson konzentriert sich auf das, was das Kind kann (Ressourcenorientierung) und nicht auf seine Defizite.

2. Die pädagogische Fachperson gestaltet die Interaktionen zum Kind vielfältig, bewusst und auf das jeweilige Kind zugeschnitten.

Die pädagogische Fachperson nutzt verschiedene Situationen (Spiel, alltägliche Tätigkeiten, Bilderbücher) für die Sprachförderung²³. Im Zentrum steht der Dialog mit dem Kind. Sie interagiert täglich mit allen Kindern, hört aufmerksam zu und regt zum Sprechen an. Sie wendet Sprachförderstrategien an und passt diese auf den Sprachstand des Kindes an. Sie dient mit ihrer korrekten, vielfältigen und differenzierten Sprache als sprachliches Vorbild für die Kinder. Dies bedingt sehr gute Deutschkenntnisse der Fachperson.

3. Die Eltern werden in die Sprachförderung miteinbezogen.

Die Fachperson pflegt zu den Eltern ein wertschätzendes und respektvolles Verhältnis und erkennt die Wichtigkeit der Familie für die Sprachentwicklung des Kindes an. Es finden verschiedene Formen der Elternzusammenarbeit (z. B. Elterngespräche, informelle Austausche, schriftliche Kommunikation mittels Elternbriefe) statt. Die Fachperson gestaltet gemeinsam mit den Eltern eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft, die auf gegenseitigem Einbezug, offener Kommunikation und dem Austausch relevanter Informationen beruht. In diesem Rahmen werden auch Fragen des Spracherwerbs, des Sprachgebrauchs in der Familie sowie der sprachlichen Förderung zuhause in der Erstsprache gemeinsam reflektiert und abgestimmt.

4. Die pädagogische Fachperson verfügt über die notwendigen Qualifikationen zur Sprachförderung.

Die Fachperson kennt die Bedeutung von früher Sprachförderung. Sie verfügt über grundlegendes Wissen über Sprache, Spracherwerb, Zweitspracherwerb und Sprachförderung. Die Fachperson bildet sich regelmässig und praxisorientiert zum Thema alltagsintegrierte, frühkindliche Sprachförderung weiter und informiert sich über aktuelle, wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Sprachförderung.

²³ Beispielsweise kann während des Znüni oder Zvieris über die mitgebrachten Lebensmittel gesprochen und so der Wortschatz der Kinder erweitert werden. Auch Basteln und Spielen können genutzt werden, indem die Fachperson die Handlungen der Kinder oder die eigenen Handlungen sprachlich begleitet. So ist sie ein sprachliches Modell, von dem die Kinder lernen können, ohne dass sie in ihrem Tun unterbrochen werden. Rituale wie wiederkehrende Fingerspiele, Lieder und Reime fördern die Sprache durch die vielen Wiederholungen. Bilderbücher können gemeinsam betrachtet werden. Die Fachperson kann die Kinder aktiv einbeziehen, indem sie ihnen einfache Fragen zur Geschichte und zu den Bildern stellt.

5. Die Sprachförderung setzt möglichst früh ein und findet regelmässig statt.

Die Förderung setzt möglichst früh in der Entwicklung ein (mindestens ein Jahr, idealerweise mindestens zwei Jahre vor Kindergarteneintritt). Sie erfolgt über einen längeren Zeitraum und regelmässig (mindestens vier, idealerweise bis zu 20 Stunden pro Woche).

6. Die Sprachförderung findet unter geeigneten Rahmenbedingungen statt.

Die Angebote der frühen Sprachförderung verfügen über geeignete konzeptuelle Grundlagen, welche das institutionseigene Qualitätsmanagement sowie die Ziele und konkrete Umsetzung der Sprachförderung festlegen. Diese konzeptuellen Grundlagen sind schriftlich festgehalten und auf das kommunale beziehungsweise regionale Konzept früher Sprachförderung abgestimmt. Die Zusammenarbeit und der Austausch im Team werden gefördert. Die Grösse der Kindergruppe ist dem Entwicklungsstand der Kinder angemessen. Je jünger die Kinder und je grösser der Anteil an Kindern mit geringen Deutschkenntnissen, desto kleiner sollte die Gruppe sein und desto höher der Anteil Fachpersonen.

Für Spielgruppen empfiehlt es sich zudem, dass eine zweite Spielgruppenleiterin, ein zweiter Spielgruppenleiter mitarbeiten sollte, wenn der Grossteil der Kinder kein Deutsch spricht. Damit die Kinder im Spiel voneinander lernen, soll die Gruppe soweit möglich konstant gehalten werden. Das Kind braucht zudem eine vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugsperson²⁴, damit es gut lernen kann. Häufige Wechsel gilt es möglichst zu vermeiden.

7. Die pädagogische Fachperson beziehungsweise die Institution und andere Akteurinnen und Akteure der frühen (Sprach-)Förderung vernetzen sich.

Die Fachperson nimmt an lokalen und regionalen Vernetzungstreffen teil. Die Gemeinde bietet solche Gefässe regelmässig an. Die Fachperson tauscht sich mit Berufskolleginnen und -kollegen aus. Sie kennt die Angebote der Frühen Kindheit (z. B. Elternbildung), weist die Eltern darauf hin und kann sie zu Inhalten und Vorgehen beraten.

5.3.5 Frühe Sensibilisierung der Eltern

Damit die Sprachförderung möglichst früh beginnen kann – im Idealfall nicht erst im Zusammenhang mit der Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor Kindergarteneintritt – ist eine Sensibilisierung der Eltern ab Geburt anzustreben. Fachpersonen, die bereits bald nach der Geburt mit den Familien in Kontakt kommen (z. B. Kinderärztinnen und Kinderärzte oder Mütter-Väter-Beraterinnen und -Berater), nutzen bestenfalls die direkten Kontakte mit den Familien, um sie über die Bedeutung der Frühen (Sprach-)Förderung und über vorhandene Möglichkeiten zu informieren. Hilfreich ist ausserdem der Einsatz von Schlüsselpersonen, welche auf Augenhöhe mit den Eltern in Kontakt treten und mit ihnen in der Erstsprache über das Thema sprechen. Auch Begegnungsorte wie Familienzentren oder -treffs sowie Angebote der Integrationsförderung können zur Sensibilisierung genutzt werden.

5.3.6 Früherkennung im Rahmen der frühen Sprachförderung

Nicht alle Kinder entwickeln sich gleich schnell. Unterschiede sind normal. Es gibt jedoch Kinder, die in gewissen Entwicklungsbereichen Rückstände aufweisen, die sie nicht mittels alltagsintegrierter Förderung ausgleichen lassen. Stellen die Fachpersonen der frühen Sprachförderung fest, dass ein Kind über längere Zeit wenig Fortschritte macht oder in bestimmten Bereichen grosse Mühe bekundet, fordern sie die Eltern auf, mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt Kontakt aufzunehmen.

Zudem gibt es Kinder, die in stark belasteten Verhältnissen aufwachsen. Ist unklar, ob das Kindeswohl gefährdet ist, können sich Fachpersonen durch die interdisziplinäre Kinderschutzgruppe des

²⁴ [Orientierungsrahmen für Bildung und Betreuung von Kindern \(2025\)](#)

Kinderspitals Aarau ([Kinderschutz – Patientinnen und Patienten](#)) beraten lassen. Besteht ein begründeter Verdacht auf eine erhebliche Gefährdung, untersteht die Fachperson der Meldepflicht und informiert die KESB mit einer Gefährdungsmeldung.²⁵

5.3.7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Kinder, die von Beeinträchtigungen betroffen sind, sollen mit den nötigen Unterstützungsmassnahmen in die Angebote der frühen Sprachförderung integriert werden. Sie erhalten so wertvolle Anregungen und Gelegenheit zum Kontakt mit Gleichaltrigen. Auch für ihre Eltern ist es bedeutungsvoll, dass ihr Kind teilhaben kann, und sie erfahren unter Umständen eine gewisse Entlastung in ihrer oftmals herausfordernden Situation.

Es empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit der jeweiligen Einrichtung für Heilpädagogische Früherziehung oder Logopädie im Frühbereich²⁶, welche die involvierten Fachpersonen in Kitas oder Spielgruppen beraten kann (vgl. V VSG, §21, Abs. 1, lit d und V VSG, §22, Abs. 1, lit. d).²⁷

Je nach Situation entsteht ein höherer Betreuungsaufwand in den Angeboten der frühen Sprachförderung, so dass sich die Personalkosten erhöhen. Die Finanzierung muss vorgängig geklärt werden.

5.3.8 Elternbildung

Im Vorschulalter ist die Familie der wichtigste Bildungsort, da die Kinder dort die meiste Zeit verbringen. Die Kinder erwerben im Idealfall in ihrer Familie zentrale Kompetenzen in allen Entwicklungsbereichen, welche die Grundlage für den Kindergarten Eintritt bilden. Mittels Elternbildungsangeboten sollen die Eltern in ihrer anspruchsvollen Aufgabe unterstützt werden und hilfreiche Informationen erhalten. Dabei ist zu beachten, dass sich nicht alle Elternbildungsformate für alle Eltern gleichermaßen eignen. Die Deutschkenntnisse und Bildungsnähe der Eltern sind zu berücksichtigen und zielgruppenspezifische Formate anzubieten. Eine Zusammenstellung der Elternbildungsangebote findet sich unter [Elternbildung Aargau](#). Für Eltern mit anderer Erstsprache eignen sich beispielsweise [Femmes-Tische und Männertische](#) oder andere, zielgruppenspezifische Angebote.

²⁵ Die Meldung stützt sich auf Art. 314c ZGB. Kinderschutzmassnahmen richten sich nach Art. 307 ff. ZGB.

²⁶ [Angebot | stiftungNetz - Beratung und Begleitung in der frühen Kindheit](#)

²⁷ Heilpädagogische Früherziehung und Logopädie im Frühbereich werden von der Stiftung Netz und der St. Josef-Stiftung angeboten. Logopädie im Frühbereich bietet zudem das Zentrum ASS an. Die Stiftung zeka ist spezialisiert auf körperliche Beeinträchtigungen und bietet Heilpädagogische Früherziehung sowie Logopädie bei Schluck-, Ess- oder Trinkstörungen an. Der Landenhof ist spezialisiert auf Beeinträchtigungen im Bereich Sehen und Hören und bietet Heilpädagogische Früherziehung an.

Anhang 1: Zusammenstellung rechtlicher Grundlagen²⁸

Sprachstandserhebung

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulgesetz (VSG)	§ 40	Sprachstandserhebung ¹ Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) gemäss § 69 verpflichtet.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 69	Sprachstandserhebung ¹ Im Hinblick auf eine allfällige frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 vor der Einschulung führen die Gemeinden eine Sprachstandserhebung durch. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Sprachstandserhebung, namentlich den Zeitpunkt der Durchführung, den Inhalt und Umfang sowie die Organisation und das Verfahren durch Verordnung.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 101	Sprachstandserhebung ¹ Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Sprachstandserhebung zur Verfügung und wertet diese aus. ² Er kann die Leitung und Auswertung der Sprachstandserhebung mit Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen. ³ Der Regierungsrat regelt weitere unterstützende Leistungen des Kantons durch Verordnung.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 50	Sprachstandserhebung ¹ Die Gemeinden erheben jährlich im Rahmen einer Sprachstandserhebung die Deutschkenntnisse aller Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde. Zu erfassen sind jeweils diejenigen Kinder, die in rund eineinhalb Jahren ordentlich in den Kindergarten eintreten werden. ² Die Sprachstandserhebung wird als standardisierte Selbstdeklaration nach den Vorgaben des BKS durchgeführt. Es legt fest, ab welchem Ergebnis der Sprachstandserhebung ein Förderbedarf vorliegt, und orientiert sich dabei an fachlichen Empfehlungen. ³ Die Gemeinden nehmen Kontakt mit Eltern auf, welche die Sprachstandserhebung nicht fristgerecht beantworten und bieten ihre Unterstützung an. ⁴ Sie informieren die Eltern über das Ergebnis der Sprachstandserhebung und die Angebote früher Sprachförderung, die ihnen zur Verfügung stehen.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 99	Pauschalbeiträge für die Sprachstandserhebung. ¹ Das BKS richtet den Gemeinden für die Sprachstandserhebung gemäss § 49 jährliche Pauschalbeiträge aus, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden richten: a) bis 2'000 Einwohner Fr. 5'000.– b) 2'001–5'000 Einwohner Fr. 6'000.– c) 5'001–9'000 Einwohner Fr. 8'000.– d) ab 9'001 Einwohner Fr. 9'000.–
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 102	Weitere Leistungen ¹ Das BKS erbringt für die Gemeinden als weitere Leistungen a) Konzeption und Auswertung der Sprachstandserhebung, b) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln,

²⁸ In Kraft ab 01. August 2026

Grundlage	Paragraf	Auszug
		<p>c) Beratung zum Auf- und Ausbau von Angeboten der frühen Sprachförderung,</p> <p>d) Koordination der frühen Sprachförderung im Kanton.</p> <p>² Es kann Dritte durch einen Leistungsvertrag beauftragen.</p>
<p>Volksschulverordnung (V VSG)</p>	<p>§ 114</p>	<p>Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte erhalten auf Anfrage von der Einwohnerkontrolle folgende Daten von Kindern, die im übernächsten Schuljahr ordentlich in den Kindergarten eintreten:</p> <p>a) Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität,</p> <p>b) AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (13),</p> <p>c) Vor- und Nachnamen sowie Wohnadressen und Nationalitäten der gesetzlichen Vertretung, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind.</p> <p>² Sie bearbeiten und geben einander diejenigen Personendaten der Kinder bekannt, die für die Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der frühen Sprachförderung notwendig sind.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, der Schule diejenigen Personendaten der Kinder bekanntzugeben, die für die Planung der Abteilungen des Kindergartens sowie die weiterführende Deutschförderung im Kindergarten notwendig sind.</p> <p>⁴ Die Personendaten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.</p>

Frühe Sprachförderung

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulgesetz (VSG)	§ 12	Frühe Sprachförderung ¹ Die Gemeinden können eine frühe Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab vollendetem 3. Altersjahr anbieten. ² Der Besuch der frühen Sprachförderung ist freiwillig.
Volksschulgesetz (VSG)	§ 102	Frühe Sprachförderung ¹ Der Kanton kann Gemeinden, die ein Angebot für die frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 bereitstellen, beratend und finanziell unterstützen. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung durch Verordnung.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 3	Frühe Sprachförderung ¹ Die frühe Sprachförderung durch die Gemeinden richtet sich an Kinder, die nach der Sprachstandserhebung gemäss § 50 unzureichende Deutschkenntnisse und einen Förderbedarf im Hinblick auf den Kindergarteneintritt aufweisen. ² Angebote zur frühen Sprachförderung können von den Gemeinden im Schuljahr vor dem Kindergarteneintritt für die Dauer eines Jahres angeboten werden. Diese finden an mindestens zwei Halbtagen pro Woche alltagsintegriert statt.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 100	Pauschalbeiträge für die frühe Sprachförderung a) Voraussetzungen ¹ Das BKS richtet auf Gesuch hin Gemeinden mit Angeboten der frühen Sprachförderung Pauschalbeiträge aus. ² Beitragsberechtigt sind Gemeinden, die Angebote der frühen Sprachförderung gemäss § 3 sicherstellen, die alltagsintegriert an mindestens zwei Halbtagen pro Woche stattfinden und die den folgenden qualitativen Anforderungen entsprechen: a) Angebot basiert auf einem kommunalen Konzept zur frühen Sprachförderung, b) Umgangs- und Betreuungssprache ist Deutsch, c) alltagsintegrierte Sprachförderung wird in Gruppen mit Kindern deutscher Muttersprache durchgeführt, d) Vernetzung der Betreuungs- und Förderpersonen mit den Lehrpersonen des Kindergartens.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 101	b) Beitragsarten ¹ Die Gemeinden erhalten Pauschalbeiträge pro Kind a) mit Förderbedarf gemäss Sprachstandserhebung gemäss § 49 Fr. 200.– b) in einem Angebot der frühen Sprachförderung gemäss § 3 Fr. 400.– ² Fachpersonen in Angeboten der frühen Sprachförderung erhalten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungen. ³ Die Beiträge können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 102	Weitere Leistungen ¹ Das BKS erbringt für die Gemeinden als weitere Leistungen a) Konzeption und Auswertung der Sprachstandserhebung, b) Bereitstellung von Kommunikationsmitteln, c) Beratung zum Auf- und Ausbau von Angeboten der frühen Sprachförderung, d) Koordination der frühen Sprachförderung im Kanton. ² Es kann Dritte durch einen Leistungsvertrag beauftragen.

Grundlage	Paragraf	Auszug
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 114	<p>Sprachstandserhebung und frühe Sprachförderung</p> <p>¹ Die zuständigen Stellen der Gemeinden oder beauftragte Dritte erhalten auf Anfrage von der Einwohnerkontrolle folgende Daten von Kindern, die im übernächsten Schuljahr ordentlich in den Kindergarten eintreten:</p> <p>a) Vor- und Nachnamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse und Nationalität,</p> <p>b) AHV-Nummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 13),</p> <p>c) Vor- und Nachnamen sowie Wohnadressen und Nationalitäten der gesetzlichen Vertretung, soweit diese Daten bei der Einwohnerkontrolle vorhanden sind.</p> <p>² Sie bearbeiten und geben einander diejenigen Personendaten der Kinder bekannt, die für die Durchführung und Auswertung der Sprachstandserhebungen sowie die Vorbereitung und Durchführung der frühen Sprachförderung notwendig sind.</p> <p>³ Sie sind verpflichtet, der Schule diejenigen Personendaten der Kinder bekanntzugeben, die für die Planung der Abteilungen des Kindergartens sowie die weiterführende Deutschförderung im Kindergarten notwendig sind.</p> <p>⁴ Die Personendaten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt.</p>
Volksschulverordnung (V VSG)	§ 121	<p>Frühe Sprachförderung</p> <p>¹ Gemeinden, die für ihr Pilotprojekt der frühen Sprachförderung Beiträge gemäss § 6a der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 ¹⁴⁾ beziehen, erhalten bis 31. Juli 2027 keine Pauschalbeiträge gemäss § 100 Abs. 1.</p>